

Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer im Kanton Basel-Stadt *

Vom 19. September 1966 (Stand 24. Juni 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 ¹⁾,

verordnet was folgt:

I. Behörden *

§ 1 *

¹ Der Steuerverwaltung obliegt der Vollzug des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer, soweit er dem Kanton Basel-Stadt übertragen ist. Die Steuerverwaltung steht unter der Aufsicht des Finanzdepartementes.

§ 2 *

¹ Rekurskommission im Sinne von Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer ist die Steuerrekurskommission gemäss § 136 des kantonalen Steuergesetzes, die als letzte kantonale Instanz entscheidet.

II. Steuerrückerstattung *

§ 3 *

¹ Die an der Quelle abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge werden mit den kantonalen Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen verrechnet.

² In der Regel wird mit denjenigen Steuern verrechnet, die im Jahr nach der Fälligkeit der steuerbaren Leistung fällig werden. Indessen ist die Verrechnung mit früher fällig gewordenen oder noch offenen provisorisch veranlagten Steuern vorbehalten.

³ Ein verbleibender Verrechnungssteuerüberschuss wird in der Regel erst nach Zustellung der mit der Veranlagungsverfügung oder separat zugestellten Steuerabrechnung in bar zurückerstattet.

§ 4

¹ Der Rückerstattungsantrag ist in der Regel auf amtlichem Formular mit der kantonalen Steuererklärung einzureichen.

§ 5

¹ Der Entscheid wird in der Regel mit der kantonalen Veranlagung mitgeteilt.

² Abweichungen vom Rückerstattungsantrag sind von der kantonalen Steuerverwaltung zu begründen.

§ 6

¹ Rückerstattungsanträge von Personen, die keine kantonale Steuererklärung abzugeben haben, sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

¹⁾ SR [642.21](#).

§ 7

¹ Anträge auf vorzeitige Rückerstattung gemäss Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer sind bei der kantonalen Steuerverwaltung mit amtlichem Formular begründet einzureichen. *

² Die Bestimmungen von § 3 und § 5 Abs. 2 sind anwendbar.

³ Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, hat seinen Antrag vor der Abreise zu stellen; die übrigen Personen können die Rückerstattung in der Regel einmal im Jahr verlangen. *

III. Rückforderung zurückerstatteter Verrechnungssteuern ***§ 8 ***

¹ Beanstandet die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Rückerstattung durch den Kanton und kürzt sie vorsorglich den Anspruch des Kantons, fordert die kantonale Steuerverwaltung innert sechs Monaten seit der vorläufigen Kürzung mit besonderer Entscheid die zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuer von der seinerzeitigen Antragstellerin oder vom seinerzeitigen Antragsteller zurück.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat in Kraft. ²⁾ Die Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer im Kanton Basel-Stadt vom 20. Dezember 1943 ist aufgehoben.

²⁾ In Kraft getreten am 8. 12. 1966.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.09.1966	08.12.1966	Erlass	Erstfassung	KB 21.12.1966
08.12.1966	08.12.1966	Erlasstitel	geändert	-
19.06.2001	24.06.2001	Titel I.	eingefügt	-
19.06.2001	24.06.2001	§ 1	totalrevidiert	-
19.06.2001	24.06.2001	§ 2	totalrevidiert	-
19.06.2001	24.06.2001	Titel II.	eingefügt	-
19.06.2001	24.06.2001	§ 3	totalrevidiert	-
19.06.2001	24.06.2001	§ 7 Abs. 1	geändert	-
19.06.2001	24.06.2001	§ 7 Abs. 3	geändert	-
19.06.2001	24.06.2001	Titel III.	eingefügt	-
19.06.2001	24.06.2001	§ 8	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.09.1966	08.12.1966	Erstfassung	KB 21.12.1966
Erlasstitel	08.12.1966	08.12.1966	geändert	-
Titel I.	19.06.2001	24.06.2001	eingefügt	-
§ 1	19.06.2001	24.06.2001	totalrevidiert	-
§ 2	19.06.2001	24.06.2001	totalrevidiert	-
Titel II.	19.06.2001	24.06.2001	eingefügt	-
§ 3	19.06.2001	24.06.2001	totalrevidiert	-
§ 7 Abs. 1	19.06.2001	24.06.2001	geändert	-
§ 7 Abs. 3	19.06.2001	24.06.2001	geändert	-
Titel III.	19.06.2001	24.06.2001	eingefügt	-
§ 8	19.06.2001	24.06.2001	totalrevidiert	-